

# Art. 17 ScheckG Artikel 17.

ScheckG - Scheckgesetz 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Scheck.
2. (2) Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber
  1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
  2. den Scheck durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;
  3. den Scheck weiterbegeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

In Kraft seit 01.05.1955 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)